

Landeshauptstadt Magdeburg
Interfraktioneller Änderungsantrag

A0028/15/5 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
A0028/15	06.10.2015

Absender Fraktion CDU/FDP/BfM, SPD-Stadtratsfraktion	
Gremium Stadtrat	Sitzungstermin 08.10.2015
Kurztitel Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates	

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt wird wie folgt geändert:

1. zu § 5 Einberufung, Einladung, Teilnahme

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

2. zu § 6 Tagesordnung

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung. Ein Verhandlungsgegenstand kann vom Stadtrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Stadtrates von der Tagesordnung abgesetzt oder an anderer Stelle eingeordnet werden. Die Absetzung von der Tagesordnung bedarf der Zustimmung des Einbringenden.

b) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.

3. zu § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Sitz- und möglichen Stehplätzen besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen.

Zuhörerinnen und Zuhörern des Stadtrates ist das Verbreiten von Propaganda oder das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des Strafgesetzbuch (StGB) untersagt. Dazu gehören alle Äußerungen und Darstellungen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet sind. Der/die Sitzungsleiter/-in kann einen

Verstoß mit einem sofortigen Verweis aus dem Tagungsraum und ggf. mit einem Hausverbot zu ahnden.

4. zu § 8 Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Absatz 1 wird wie folgt neu formuliert:

Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In der Regel werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Ausübung des Vorkaufsrechts,
- c) Grundstücksangelegenheiten
- d) Vergabeentscheidungen.

5. zu § 10 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Wird wie folgt neu formuliert:

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Die betreffenden Einwohner werden grundsätzlich 6 Wochen nach Eingang ihrer Anregung/Beschwerde per Stellungnahme des Stadtrates unterrichtet. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

6. zu § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

Ergänzung des Absatzes 1 um folgenden Satz:

Die Informationen auf der Tagesordnung werden, ohne Beratung im Stadtrat, zur Kenntnis genommen.

Der Absatz 5 wird wie folgt neu formuliert:

Für die Gesamtredeszeit je Verhandlungsgegenstand gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung gilt folgende Redeszeitordnung:

1. Fraktionen

- a) CDU/FDP/BfM: maximal 14 min
- b) SPD: maximal 12 min
- c) Die Linke/Gartenpartei: maximal 12 min
- d) B90/ Grüne: maximal 5 min

2. fraktionslose Stadträte: maximal 3 Minuten

Dem Einbringenden steht zudem eine Redeszeit von maximal 5 Minuten zu.

Der Vorsitzende kann eine Verlängerung der Redeszeit, unter anderem auf Grund der Bedeutung, Wichtigkeit und Schwierigkeit der Angelegenheit, für die gesamte oder Teile der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden zulassen. Dies ist vor der Bestätigung der Tagesordnung festzulegen.

7. zu § 13 Änderungsanträge

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Verhandlungsgegenstände, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein und werden zur Prüfung in den Finanz- und Grundstücksausschuss überwiesen. Verhandlungsgegenstände nach Satz 1 sollen vor einer Be-

schlussfassung dem Oberbürgermeister durch den Stadtratsvorstand zur Stellungnahme zugeleitet werden.

8. zu §14 Geschäftsordnungsanträge, Unterbrechung der Sitzung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe „b)“ wird folgender neue Buchstabe „c)“ eingefügt:
„c) Antrag auf Rücküberweisung an den Oberbürgermeister/oder Ausschüsse“.

bb) Die bisherigen Buchstaben „c)“ bis „h)“ werden die neuen Buchstaben „d)“ bis „i)“.

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe „a)“ werden nach dem Wort „befassten“ die Worte „oder einen anderen“ eingefügt.

9. zu § 15 Abstimmungen

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Verlangen einer Fraktion ist eine namentliche Abstimmung durchzuführen.“

b) Der Absatz 3 wird wie folgt neu formuliert:

Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Verhandlungsgegenstand angenommen oder abgelehnt ist.

Wird über eine Satzung abgestimmt, so ist die Anzahl der auf Ja und Nein lautenden Stimmen und der Enthaltungen festzustellen. Das gleiche gilt, wenn es ein Mitglied des Stadtrates verlangt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

c) Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Alle Stimmen mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen sind festzuhalten.

10. zu § 17 Teilnahme und Rederecht

Der letzte Satz im Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

Sachverständige können, **nach Zustimmung des Stadtrates**, gehört werden.

11. zu § 18 Niederschrift

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

12. zu § 22 Verfahren in den Ausschüssen

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten durch den Sitzungsdienst fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung. Zur Einbringung dieses Antrages soll den Mitgliedern des Stadtrates, die nicht dem Ausschuss angehören, das Rederecht erteilt werden.

13. zu § 24 Zuständigkeit der beratenden Ausschüsse

Der Absatz 4 wird wie folgt neu formuliert:

Der Kulturausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten der Geschäftsbereiche des Fachbereiches Kultur, Stadtgeschichte und Museen.

Weiterhin ist er für die Vorberatung aller sonstigen die Kunst, Kultur und Freizeit betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Dieser Änderungsantrag ersetzt den Änderungsantrag A0028/15/4 und dessen Änderungsantrag A0028/15/4/1 vollständig.

Wigbert Schwenke MdL
Vorsitzender Fraktion CDU/FDP/BfM

Jens Rösler
Vorsitzender SPD-Ratsfraktion